



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 2

Wriezen, den 01. 02. 2021

20. Jahrgang



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 23.11.2020:

Beschluss Nr.: GV Blies/20201123/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde

Bliesdorf beschließt gemäß der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) die Doppelhaushaltssatzung 2021/2022 mit dem anliegenden Haushaltsplan.

Die im Rahmen der Haushaltslesung beschlossenen Änderungen sind einzuarbeiten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Blies/20201123/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung setzt die Straßenreinigungssatzung vom 14.10.1999 außer Kraft.

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Straßenreinigungssatzung in der anhängenden Fassung. Der Amtsdirektor wird mit der öffentlichen Bekanntmachung beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 4, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Blies/20201123/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 6, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Blies/20201123/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf be-

schließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Blies/20201123/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Beschlüsse GV Blies/20191021/N22 vom 21. 10. 2019 sowie GV Blies/20200713/N20 vom 13. 07. 2020 aufzuheben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 23.11.2020..... S. 1
- Bekanntmachungsanordnung der am 07.10.2020 beschlossenen Satzung der Jagdgenossenschaft Neutrebbin nach dem Brandenburgischen Landesjagdgesetz (BbgJagdG)..... S. 1
- Satzung für Jagdgenossenschaften nach dem Brandenburgischen Landesjagdgesetz (BbgJagdG)..... S. 2-4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 14.12.2020 S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 26.11.2020..... S. 5-6

Informationen

- Informationen und Werbung S. 6-8



Bekanntmachungsanordnung

Die nachfolgende am 07.10.2020 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft Neutrebbin, genehmigt durch die untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde wird gemäß § 10 Absatz 2 des BbgJagdG in Verbindung mit § 1 ff der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt entsprechend § 15 der Satzung durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes für das Amt Barnim-Oderbruch.

Vorstand der Jagdgenossenschaft
Neutrebbin

gez. Tobias Freyer gez. Mathias Saß
(Vorsitzender) (erster Beisitzer)

gez. Helmut Uebel
(zweiter Beisitzer)

Satzung für Jagdgenossenschaften nach dem Brandenburgischen Landesjagdgesetz (BbgJagdG)

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neutrebbin des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Neutrebbin hat am 07.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Neutrebbin ist gemäß § 10 Abs. 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Neutrebbin“ und hat ihren Sitz in Neutrebbin mit der Geschäftsführung unter der Anschrift des Vorsitzenden

§ 2 Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß (§ 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG)) alle Grundflächen der Gemarkung Neutrebbin.

(2) Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des Jagdbezirktes Neutrebbin, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gem. § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirktes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentums-situation oder Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftliche bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in Neutrebbin beim Vorstand der Jagdgenossenschaft offen.

§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den

Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörigen Jagdgenossen ergeben

(2) Ihr Obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 5 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:
1. Die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 6 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neutrebbin berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 7 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

(a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter, Schriftführer und Kassensführer;

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

(a) den jährlichen Haushaltsplan;

(b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers;

(c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;

(d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;

(e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen, vorrangig Berücksichtigung finden ortsansässige, pachtfähige Jäger, deren Hauptwohnsitz max. 30 km von Neutrebbin entfernt ist;

(f) die Erteilung des Zuschlags bei Jagdpachtverträgen;

(g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;

(h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;

(i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;

(j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;

(k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;

(l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gem. § 11 Abs. 5 dieser Satzung;

(m) die Festsetzung von Aufwandserschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassensführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Abs. 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung (§ 15 Abs. 2). Sie muss mindestens 3 Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(3) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(4) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 7 Abs. 1 bis 4 nicht gefasst werden.

(5) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich zu informieren.

§ 9 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gem. § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertre-

tenden Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenden Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für die Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamteigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Sie von einer Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zu Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines

Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 10 Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gem. § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzender) und zwei Beisitzern.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist:

- Jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar,
- Jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist, in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassener werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Abs. 3 S. 2 und 3 finden entsprechende Anwendungen.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 11 Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der

Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Abs. 4 S. 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenerführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheit der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Abs. 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom Notvorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach →

Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorsteher kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Abs. 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 14 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJagdG.

(2) Einnahmen- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

(6) Nach Beschlussfassung über die Ausschüttung des Reinertrages hat jeder Jagdgenosse noch Zeit innerhalb eines Monats schriftlich die Ausschüttung des Reinertrages zu beantragen.

§ 15 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für das Amt Barnim-Oderbruch“ gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG bekannt zu ma-

chen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Diese Bekanntmachungen erfolgen durch öffentliches Auslegen in den Bekanntmachungskästen am Gemeindezentrum der Gemeinde Neutrebbin für die Dauer von 3 Wochen.

(3) Die Jagdgenossen haben selber sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gem. § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 26. 03.1999 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten der Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 22.03.2019 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2022; § 10 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 7 Abs. 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2020/2021 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2020/2021 vorzunehmen.

(5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Neutrebbin, d. 07.10.2020

Vorstand der
Jagdgenossenschaft Neutrebbin

gez. Tobias Freyer gez. Mathias Saß
(Vorsitzender) (erster Beisitzer)

gez. Helmut Uebel
(zweiter Beisitzer)



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 14.12.2020:

Beschluss Nr: GV Oder/20201214/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt die Beantragung der Mitgliedschaft im Verein „Initiative Wriezener Bahn e. V.“ und die Übernahme eines Mitgliedsbeitrags in Höhe von 120,- € je Kalenderjahr entsprechend der Beitragsordnung.

Die Mitgliedschaft des Amtes Barnim-Oderbruch im Verein „Initiative Wriezener Bahn e. V.“ wird ausdrücklich befürwortet.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Oder/20201214/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20201214/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel als Audiositzung vom 26.11.2020:

Beschluss Nr: GV Prä/20201126/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gemäß der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für den Doppelhaushalt der Jahre 2021/2022.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 4, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20201126/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel billigt die durch das Atelier Fanelsa, 17268 Gerswalde, vorgestellte Entwurfsplanung für einen Neubau eines Bürgerhauses im Ortsteil Harnekop. Der Antrag auf Baugenehmigung ist zu stellen.

Die haushalterischen Grundlagen sind durch das Amt Barnim-Oderbruch vorzubereiten und der Gemeindevertretung vorzulegen.

Das Amt Barnim-Oderbruch wird mit der Beantragung von Fördermitteln beauftragt.

Die Gemeinde Prötzel erklärt sich bereit, die Folgekosten für das neue Gebäude zu tragen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20201126/Ö13

Beschluss:

1. Die GV Prötzel beauftragt das Amt Barnim-Oderbruch eine Prüfung vorzunehmen, in wie weit die Erstellung des Gutachtens zur Sanierung des Schermützelsees für sämtliche, um den See herum angrenzende und in das Wassersystem des Sees einfließende weitere Seen erweitert werden kann.

2. Des Weiteren wird das Amt Barnim-Oderbruch beauftragt, die Kosten für das erweiterte Gutachten zu ermitteln und ggf. die Bereitschaft mit der Stadt Buckow und der Gemeinde Oberbarnim zur Kostenteilung zu klären.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20201126/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, den Beschluss GV Prä 20200525/Ö15 vom 25.05.2020 zur Ausweisung von Baulandfläche im Ortsteil Harnekop auf dem Grundstück in der Gemarkung Harnekop, Flur 2, Flurstück 410 aufzuheben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 4, Dagegen: 6, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20201126/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Verkauf des unbebauten Flurstücks 93 – Flur 22 – Fläche 3.121 m³ - Verkaufsfläche 3.121 m². Das Grundstück befindet sich in Kommunaleigentum der Gemeinde Prötzel. Die Entbehrlichkeit des Grundstücks wird von der Gemeindevertretung festgestellt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 4, Dagegen: 6, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20201126/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Verkauf einer unbebauten →

Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Prötzel Flur 18 – Flurstück 290 – 2059 m², Verkaufsfläche ca. 760 m² GBl. 736 an Amt Barnim-Oderbruch zum Verkaufspreis lt. Verkehrswertgutachten. Sollte die Vermessung eine Mehr-/Mindermaß ergeben, so ist dieses auf der Basis lt. m²-Preis lt. Gutachten auszugleichen.

Das Grundstück befindet sich in Kommunaleigentum der Gemeinde. Die Entbehrlichkeit wird von der Gemeindevertretung Prötzel festgestellt. Alle Kosten, die in Verbindung mit dem Kaufvertrag stehen – einschließlich Vermessungskosten –, sind vom Erwerber zu tragen.

Der vorhandene Spielplatz ist auf Kosten des Erwerbers auf eine von der Gemeinde zu benennende Fläche umzusetzen, vorzugsweise ist das Flurstück 277 zu nutzen.

Eine Zufahrt zum Gemeindezentrum ist zu gewährleisten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20201126/Ö18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt im Zusammenhang mit der Errichtung einer Funkübertragungsstelle auf dem Flurstück 313, Flur 2, Gemarkung Harnekop den Abschluss einer Vereinbarung mit der DFMG Deutsche Funkturm GmbH über ein Wegebenutzungs- und Leitungsrechtsvertrag sowie einer

Abstandsfläche (Baulast) zulasten des kommunalen Flurstücks 316, Flur 2, Gemarkung Harnekop.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20201126/N27

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 4, Dagegen: 5, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20201126/N28

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 1, Dagegen: 6, Enthaltung: 3

Ende des amtlichen Teils

**Jahresablesung
der Wasserzähler des WAMS
Gesamtübersicht für das Jahr 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Sie für das Jahr 2021 über die Jahresablesung der Wasserzähler des Wasserverbandes Märkische Schweiz in Ihren Gemeinden/Ortsteilen informieren und bitten um einen entsprechenden Hinweis zum jeweiligen Termin in Ihrem Amtsblatt sowie Bekanntmachung durch Aushang in den jeweiligen Schaukästen :

Zeitraum der Lesung OT/Gemeinde

15.02. – 17.02.2021	Wuschewier
22.02. – 23.02.2021	Alttrebbin u. Altewin
10.08. – 20.08.2021	Neutrebbin
02.09. – 03.09.2021	Altbarnim
20.09. – 23.09.2021	Kunersdorf, Metzdorf u. Katharinenhof
01.10.2021	Möglin
06.10. – 12.10.2021	Reichenow u. Herzhorn
19.10. – 25.10.2021	Prötzel u. Prädikow

Der Termin der Lesung in den OT Biesow, Blumenthal und Stadtstelle der Gemeinde Prötzel wird durch Aushang des Wasserverbandes Märkische Schweiz vor Ort bekannt gemacht.

In der Regel erfolgt die Ablesung der Wasserzähler in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

**Ländliche Entwicklung
in der LEADER-Region Märkische Seen 2021
mit vollem Programm**

Die Region Märkische Seen startet mit einem vollen Aufgabenpaket ins neue Jahr. Zum einen stehen durch Mittelrückflüsse weiterhin



Restmittel in Höhe von knapp 778.000 € für einen Ordnungstermin im I. Quartal 2021 zur Verfügung. Hierfür startet die LAG einen aktuellen Projektauftrag mit der Bitte um zeitnahe Kontaktaufnahme zur Geschäftsstelle. Interessierte Akteure sollten recht konkrete Vorstellungen zu den geplanten Maßnahmen haben und bestenfalls notwendige Genehmigungen bereits beantragt haben. Seit 2014 konnten für LEADER-Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von annähernd 36,5 Mio. € eine EU-Förderung in Höhe von 18,4 Mio. € mit Kofinanzierung von knapp 1,6 Mio. € des Landes Brandenburg in der Region unterstützt werden. Für die Übergangsphase zur Förderperiode 2023-2027 hat das Land eine Bereitstellung weiterer Mittel signalisiert.

Derzeit läuft für die LEADER-Region zudem die Abschlussevaluierung der Umsetzung der aktuellen Regionalen Entwicklungsstrategie. Dabei sollen bis zum Frühjahr auch die Bürger*innen der Region sowie die Regionalpartner über Befragungen und Workshops eingebunden werden. Aus den Ergebnissen werden Handlungsempfehlungen erarbeitet, die dann die Erarbeitung der neuen Strategie für die Entwicklung der ländlichen einfließen werden. Der neue LEADER-Wettbewerb dazu wird voraussichtlich im Sommer starten.

Weitere Informationen:

www.lag-maerkische-seen.de,

Tel. 030/9799 259 14,

regionalmanagement@lag-maerkische-seen.de



Backofen Reichenow
gefördert durch LEADER

In der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch ist zunächst befristet im Rahmen einer Krankenvertretung folgende Stelle neu zu besetzen:

Bezeichnung: **Sachbearbeiter/in im Amt Barnim-Oderbruch (m/w/d)**

Schwerpunkt: Ordnungsamt

Arbeitsgebiet:

Zu den Arbeitsaufgaben gehören unter anderem:

Bearbeitung von allgemeinen Fragen dieses Fachbereiches Ordnung und Sicherheit nach dem OWG, LImSchG, Lagerfeuer, Feuerwerke

Bearbeitung der Vorgänge nach dem Gewerberecht (Gewerbean-, -um- und -abmeldungen; Gewerberegisterauskünfte; Gewerbezentralregisterauskünfte)

Bearbeitung Vorgänge Gaststättengewerbe und Anzeige vorübergehendes Gaststättengewerbe

Straßenverkehrsangelegenheiten

Bearbeitung von Anträgen für Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen nach § 29 Abs. 2 StVO (in Zusammenarbeit mit dem Straßenverkehrsamt und dem KSA)

Bearbeitung von Anträgen und Erteilung verkehrsrechtlicher Anordnungen (auch Jahresgenehmigungen) im Zusammenhang mit (Bau-) Maßnahmen an öffentlichen Straßen (Kommune)

Katastrophenschutz

Führung/Aktualisierung Deichläuferliste

Zusammenarbeit mit Unterer Wasserbehörde (Bearbeitung Anträge Ausnahmegenehmigung incl. Verlängerungen)

Zusammenarbeit/Zuarbeit Fachdienst Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz LK MOL (Gefahrenabwehrpläne z. B. Oderhochwasser, KRITIS)

Hundehaltung

Führen der Vorgänge und des Verzeichnisses zu Hunden nach der HundehV

Entgegennahme Anzeigen der Hundehaltung nach § 6 HundehV

Durchführung von Verfahren nach § 8 HundehV (Negativzeugnisse)

Bearbeitung von Verfahren nach Bissvorfällen (Owi-Verfahren und/oder ordnungsbehördliche Verfahren)

Bearbeitung von Verfahren bei freilaufenden Hunden und Beschwerden über Hundegebell (Owi-Verfahren und/oder ordnungsbehördliche Verfahren)

Besetzbar: zum nächstmöglichen Termin

Befristung: im Rahmen einer Krankenvertretung mindestens für ein Jahr

Vergütung: Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (Bereich Verwaltung).

Arbeitszeit: durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 40 h

Formale Anforderungen: abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r bzw. vergleichbarer Beruf

Fachliche Anforderungen: rechtssichere Anwendung einschlägiger Rechtsvorschriften; Insbesondere der Gewerbeordnung, des Gaststättenrechts, der Straßenverkehrsordnung, der Hundehalterverordnung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und des Haushaltsrechts des Landes Brandenburg; Kenntnisse in der Betriebswirtschaft
EDV-Kenntnisse in der Anwendung von microsoft-office-Produkten

Außerfachliche Anforderungen: Wirtschaftliches Denken und Handeln; Organisationsfähigkeit; Belastbarkeit; Flexibilität; Teamfähigkeit;

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht. Schwerbehinderte Bewerber/Innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 15.02.2021 an das Amt Barnim-Oderbruch, Hauptamt, Kennwort Stellenausschreibung BOA, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen.

Den Bewerbungen müssen frankierte Rückumschläge für die Bewerbungsrücksendungen beigelegt werden.

Hinweise:

1. Zum Datenschutz: Wenn Sie sich bewerben, erheben und verarbeiten wir ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 5 und 6 Abs. 1 lit. b der DSGVO, § 26 Abs. 1 und Abs. 8 Satz 2 BDSG nur zur Bearbeitung ihrer Bewerbung und für Zwecke, die sich durch eine mögliche zukünftige Beschäftigung in dem Amt Barnim-Oderbruch ergeben. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht.

2. Allgemeine Hinweise:

Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren bzw. einem Vorstellungsgespräch entstehen, werden nicht erstattet.

Werben
im Amtsblatt,
kommt an!



www.3-2-7.de

Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch
am Zeuthener See

Vermiete 2-Raum-Wohnung in Seelow im Einfamilienhaus

65 m² Wfl., 385,- € Miete
zzgl. Betriebskosten
(ca. 150,- €)

Kautions in 3 Raten möglich

B. Wienberg 0172 32 57 399

Sieh auch Bilder ebay-Kleinanzeigen



Ihr
Partner für
mehr als 40 Titel
im Land Brandenburg




Fortunato Werbung
www.fortunato-werbung.de

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes
(März 2021)
ist der 11. 02. 2021

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich
und Redaktion** Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

**Layout, Satz
Anzeigen** Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow
Tel 03346/327, Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg,
Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der
amtsangehörigen
Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.